



Protokollauszug
16. Sitzung vom 28. August 2017

**216/2017 04.03.20 Kleine Anfrage von Markus Weiersmüller betreffend
"Begegnungszone Güterstrasse"
Beantwortung**

1. Kleine Anfrage

Am 2. Juni 2017 wurde vom Gemeindeparlamentarier Markus Weiersmüller die folgende Kleine Anfrage betreffend "Begegnungszone Güterstrasse" eingereicht:

***Kleine Anfrage zur Publikation der Planauflage der sogenannten Begegnungszone
(Tempo 20 Zone) an der Güterstrasse***

Am Freitag, 26. Mai 2017 – dem Brückentag der Auffahrt – publizierte die Limmattaler Zeitung die Planauflage der Stadt Schlieren zur sogenannten Begegnungszone (Tempo-20-Zone) an der Güterstrasse. Diese soll von der Höhe Pizzeria Corona bis rund 250 Meter westlich davon reichen. Mehrere von mir angefragte Verkehrsexperten sehen darin eine massive Verschlechterung für die schwächeren Verkehrsteilnehmer, namentlich für Fussgänger sowie insbesondere für Velofahrer. Tempo 20 suggeriert eine falsche Sicherheit und eine Verflechtung der Verkehrsträger in Verbindung mit immer weniger Aufmerksamkeit der Teilnehmer im Strassenverkehr (z.B. durch Smartphones) und wird zu mehr gefährlichen Situationen sowie ziemlich sicher zu mehr Unfällen als heute führen. Alle von mir befragten Verkehrsexperten sprechen sich klar für die Sinnhaftigkeit einer Tempo 30 Zone anstelle einer Begegnungszone mit Tempo 20 zwischen den Fussgängerstreifen auf Höhe Pizzeria Corona sowie demjenigen bei der Einmündung in die Goldschlägistrasse aus.

In oben genanntem Zusammenhang stelle ich hiermit folgende Fragen:

- 1. Ist aus rechtlicher Sicht vor der Publikation einer solchen Planauflage ein erfolgter gültiger Stadtratsbeschluss zwingend notwendig?*
- 2. Welchem konkreten Stadtratsbeschluss liegt die oben genannte Planauflage zugrunde?*
- 3. Wer seitens Stadt Schlieren hat die Publikation dieser Planauflage veranlasst?*
- 4. Die Publikation erfolgte just an einem Brückentag, an welchem die Stadtverwaltung zudem geschlossen war – trotzdem begann an diesem Tag die gesetzliche Auflage, wie auch die entsprechende, gesetzliche Einsprachefrist. Hält es der Stadtrat für weise, just an einem solchen Tag eine Publikation von einer solchen Tragweite zu publizieren?*
- 5. Welche Konsequenzen zieht der Stadtrat aus den Antworten zu den oben genannten Fragen?*

2. Antwort des Stadtrates

Frage 1: Ist aus rechtlicher Sicht vor der Publikation einer solchen Planauflage ein erfolgter gültiger Stadtratsbeschluss zwingend notwendig?

Antwort: Ja.

Frage 2: Welchem konkreten Stadtratsbeschluss liegt die oben genannte Planauflage zugrunde?

Antwort: Ein entsprechender Stadtratsbeschluss liegt vor. Im SRB 58 vom 6. März 2017 wird im Dispositiv unter Ziffer 3 folgender Auftrag erteilt:

"Das Technische Büro wird mit der Weiterbearbeitung nach SIA 103 (Bauprojekt, Ausschreibung, Erstellung des Vergabeantrages; im Umfang von Fr. 63'152.55) beauftragt."

Frage 3: Wer seitens Stadt Schlieren hat die Publikation dieser Planauflage veranlasst?

Antwort: Die Abteilung Bau und Planung hat die Publikation veranlasst; wie alle Publikationen aus dem Planungs- respektive Baubereich.

Frage 4: Die Publikation erfolgte just an einem Brückentag, an welchem die Stadtverwaltung zudem geschlossen war – trotzdem begann an diesem Tag die gesetzliche Auflage, wie auch die entsprechende, gesetzliche Einsprachefrist. Hält es der Stadtrat für weise, just an einem solchen Tag eine Publikation von einer solchen Tragweite zu publizieren?

Antwort: Die Publikation war fehlerhaft und musste wiederholt werden. Sie erfolgte daher nochmals am 2. Juni 2017 für dreissig Tage, im Hinblick auf einen Brückentag demzufolge unproblematisch.

Gemäss Strassengesetz des Kantons Zürich (StrG) ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen; gestützt auf §§ 12/13 StrG kann in einer ersten Phase jedermann Einwendung (nicht Einsprache) erheben. Um diesen Verfahrensschritt geht es in der aktuellen Fragestellung. Erst danach kann (nach §§ 16/17 StrG) Einsprache erhoben werden. Die Einwendungsfrist, eine Ordnungsfrist und keine Rekursfrist, begann somit am 3. Juni 2017 zu laufen.

Frage 5: Welche Konsequenzen zieht der Stadtrat aus den Antworten zu den oben genannten Fragen?

Antwort: Eine grundsätzliche Praxisänderung im Sinne einer eingeschränkten Auswahl von Publikationstagen (z.B. nie an Brückentagen oder nie während der Sommerferien) wird nicht ins Auge gefasst. Systematische, starre und restriktive Regelungen bei den Publikationsmöglichkeiten sind zu einschränkend und nicht zielführend. Sicher soll nicht vorsätzlich während solcher Zeiträume oder an genau diesen Tagen publiziert werden. Hingegen ist bei der Auflagezeit, insbesondere was Ordnungsfristen angeht, eine kundenfreundliche Vernunft im Sinne einer, rechtlich natürlich noch vertretbaren, angemessenen Grosszügigkeit walten zu lassen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Kleine Anfrage von Markus Weiersmüller betreffend "Begegnungszone Güterstrasse" wird im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantwortet.
2. Mitteilung an
 - Anfragersteller
 - Gemeindeparlament
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin